

BL_GERICHTE 350 17 385 vom 7. April 2017

BL Gerichte, 2017-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_350_17_385

FR: BL_GERICHTE 350 17 385 du 7 avril 2017

IT: BL_GERICHTE 350 17 385 del 7 aprile 2017

Regeste

Entlassung aus der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft / Verlängerung vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft

Erwägungen

E. 1.1

Die Art. 363 ff. StPO enthalten keine Bestimmungen über das Verfahren betreffend die Anordnung und Fortsetzung von Sicherheitshaft bei selbständigen nachträglichen Verfahren (vollzugsrechtliche Sicherheitshaft). Nach der Rechtsprechung sind in diesen Fällen die Art. 221 und 229 ff. StPO analog anwendbar (Urteile des Bundesgerichts 6B_419/2014 vom 1. Juli 2014 E. 1.2, BGE 141 IV 49 E. 2.6 und 6B_640/2015 vom 25. Februar 2016 E. 5.5). Dies bedeutet, dass das Zwangsmassnahmengericht für die Anordnung und Verlängerung von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft zuständig ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_35/2016 vom 24. Februar 2016 E. 2.2.3). Ebenso muss es über die Entlassung aus der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft befinden (Art. 230 StPO). Als Grundlage für eine Inhaftierung müssen die Voraussetzungen gemäss Art. 221 StPO erfüllt sein.

E. 1.2

Das Verfahren betreffend vollzugsrechtliche Sicherheitshaft richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Sicherheitshaft (Art. 229 ff. i.V.m. Art. 220 Abs. 2 StPO; siehe Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 29. Juli 2015, 350 15 461). Gemäss Art. 230 Abs. 4 StPO kann die Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichts mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Haftentlassung aus der (strafprozessualen) Sicherheitshaft selbst anordnen. In denjenigen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft nicht zustimmt, entscheidet das Zwangsmassnahmengericht. Für diese Haftentlassungsverfahren gelten die Bestimmungen von Art. 228 StPO sinngemäss. Gemäss Art. 228 Abs. 3 StPO stellt das Zwangsmassnahmengericht die (ablehnende) Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu einem Haftentlassungsgesuch der beschuldigten Person und ihrer Verteidigung zu und setzt ihnen eine Frist von 3 Tagen zur Replik. Im Falle eines „Haftentlassungsgesuchs“ des Strafgerichts, gegen welches sich die Staatsanwaltschaft widersetzt, erscheint es sachgerecht, wenn der Antrag des Strafgerichts und die ablehnenden Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und des Vollzugs der betroffenen Person und deren Rechtsvertretung zur Stellungnahme zugestellt werden.

E. 1.3.1

Eine gesetzliche Regelung für das Verfahren bei Verlängerung der strafprozessualen Haft in Form von Sicherheitshaft ist in der Schweizerischen Strafprozessordnung nicht vorgesehen. Nachdem aber die Staatsanwaltschaft nach der Überweisung der Anklageschrift nicht mehr die Verfahrensleitung innehat, sondern das Strafgericht, ist dieses für die Einreichung eines

Antrags auf Haftverlängerung in den bei ihm hängigen Verfahren zuständig. Über die Ver-
<http://www.bl.ch/zmg> längerung der strafprozessualen Haft in Form von Sicherheitshaft
entscheidet somit das Zwangsmassnahmengericht in der Regel auf Antrag des Strafgerichts
(Art. 229 Abs. 1 StPO, analog). Für das Verfahren gilt Art. 227 StPO (Urteile des
Bundesgerichts 1B_386/2011 vom 26. August 2011 E. 3.6 und 1B_188/2012 vom 19. April
2012 E. 2.2 f.; 350 11 282).

E. 1.3.2

Gemäss Art. 381 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel zugunsten oder
zuungunsten der beschuldigten oder verurteilten Person ergreifen. Gleichwohl können
Haftentscheide nach dem Gesetzeswortlaut von Art. 222 StPO, wonach nur die verhaftete
Person Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der
Untersuchungs-oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten kann, von der
Staatsanwaltschaft nicht weitergezogen werden. Das Bundesgericht hat der
Staatsanwaltschaft jedoch ein Anfechtungsrecht bezüglich von Haftentlassungsentscheiden
des Zwangsmassnahmengerichts zugestanden und begründet dies damit, dass die
Staatsanwaltschaft nach Art. 81 BGG zur Beschwerde ans Bundesgericht legitimiert ist.
Aufgrund der Einheit des Verfahrens und des Grundsatzes des doppelten Instanzenzugs
muss derjenige, der zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt ist, sich am Verfahren
vor allen kantonalen Instanzen als Partei beteiligen können. Dies bedeutet, dass die
Staatsanwaltschaft ein Beschwerderecht gegen einen die Haft aufhebenden Entscheid des
Zwangsmassnahmengerichts besitzt und gegen Haftentscheide des
Zwangsmassnahmengerichts bzw. der Beschwerdeinstanz eine Beschwerde erheben kann.
Aufgrund dieses Beschwerderechts ist der Staatsanwaltschaft im vorliegenden Verfahren
betreffend Entlassung aus der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft das rechtliche Gehör zu
gewähren. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs kann die Staatsanwaltschaft unter anderem
auch den Antrag stellen, dass die Haft Aufrecht erhalten werden soll, mit anderen Worten,
dass ein Haftentlassungsgesuch abzuweisen sei.

E. 1.3.3

In seinen bisherigen Entscheiden (350 16 204, 350 15 461 [bestätigt durch den Beschluss
des Kantonsgerichts vom 15. September 2015]) hat das Zwangsmassnahmengericht
festgehalten, dass der Straf- und Massnahmenvollzug berechtigt ist, beim
Zwangsmassnahmengericht einen Antrag auf Anordnung von vollzugsrechtlicher
Sicherheitshaft einzureichen, sofern nicht bereits das Strafgericht die Verfahrensleitung
innehat, da er anstelle der Staatsanwaltschaft tritt. Da der Straf- und Massnahmenvollzug in
Fragen der Anordnung vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft anstelle der Staatsanwaltschaft
tritt, muss dies auch in den Fällen der Verlängerung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft
gelten. Dem Straf- und Massnahmenvollzug wird deshalb im vorliegenden Verfahren auch
das rechtliche Gehör gewährt. Somit ist er auch berechtigt, im Verfahren betreffend
Haftentlassung Anträge zu stellen.

E. 1.3.4

Es stellt sich nun die Frage, ob die Staatsanwaltschaft sowie der Straf- und
Massnahmenvollzug aufgrund ihres Anspruchs auf rechtlichen Gehörs und gegebenenfalls
eines Beschwerderechts im vorliegenden Fall berechtigt sind, unabhängig vom Strafgericht
selber einen <http://www.bl.ch/zmg> Antrag auf Verlängerung von strafprozessualer Haft in
Form von Sicherheitshaft zu stellen. Dem ist zuzustimmen. Gemäss Art. 231 Abs. 2 StPO

kann die Staatsanwaltschaft beim erstinstanzlichen Gericht zuhanden der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen, sofern das erstinstanzliche Gericht die Freilassung der beschuldigten Person anordnet. In diesem Fall bleibt die betreffende Person bis zum Entscheid des Berufungsgerichts in Haft, wobei die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts innert 5 Tagen über den Antrag der Staatsanwaltschaft befindet. Diese Konstellation ist vergleichbar mit der hier vorliegenden. Es macht nun aber keinen Sinn, wenn die Staatsanwaltschaft vor Ablauf der strafprozessualen Sicherheitshaft beim Strafgericht einen Antrag auf Verlängerung der strafprozessualen Sicherheitshaft stellen muss, welches dieses dann als eigenen Antrag (im Falle einer Gutheissung) oder von Amtes wegen (im Falle einer Abweisung) an das Zwangsmassnahmengericht weiterleiten muss. Aus verfahrensökonomischen Gründen rechtfertigt es sich deshalb, dass die Staatsanwaltschaft in Fällen von Sicherheitshaft selbständig beim Zwangsmassnahmengericht einen Antrag auf Verlängerung der Sicherheitshaft einreichen kann. Da der Straf- und Massnahmenvollzug bei vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft gleich wie die Staatsanwaltschaft behandelt wird, kann auch sie selbständig die Verlängerung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft beim Zwangsmassnahmengericht beantragen.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 18 Abs. 1 StPO (analog) in Verbindung mit § 14 Abs. 4 EG StPO (analog) und § 21 Abs. 1 GOG ist das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts für die Anordnung von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft zuständig und damit auch für die Behandlung von Haftentlassungsgesuch und Haftverlängerungsanträgen.

E. 2

Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft ist zulässig, wenn die Wahrscheinlichkeit einer stationären Massnahme, inkl. Verwahrung, gegeben ist und ein spezieller Haftgrund, v.a. Fluchtgefahr oder die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, vorliegt. Bezüglich der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit geht die bundesgerichtliche Rechtsprechung davon aus, dass die Grundsätze für Wiederholungs- bzw. Fortsetzungsgefahr beizuziehen sind (Urteil des Bundesgerichts 1B_6/2012 vom 27. Januar 2012 E. 3.4; Urteil des Bundesgerichts 1B_136/2013 vom 22. April 2013 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_491/2014 vom 1. Juli 2014 E. 2.2).

E. 2.1

In Bezug auf das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft (Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer freiheitsentziehenden Sanktion und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) kann vollumfänglich auf die rechtlichen und tatsächlichen Ausführungen im Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 7. April 2017 (350 17 184) verwiesen werden.

E. 2.2.1

Bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen für das Vorliegen des speziellen Haftgrunds der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kann auf die entsprechenden Ausführungen in den Entscheiden des Zwangsmassnahmengerichts vom 7. April 2017 und 7. Juni 2017 (350 17 184 und 292) verwiesen werden.

E. 2.2.2

In den beiden bisherigen Entscheiden hat das Zwangsmassnahmengericht dargelegt, dass aufgrund der Ausführungen in der fokalen Risikoeinschätzung von Dr. C. vom 5. März 2017, welches lediglich als Indiz im Anfangsstadium, das durch ein gerichtliches Gutachten bestätigt werden muss, verwendet wird, und der besonderen Umstände (Weigerung von A. die Weisungen einzuhalten, Besitz einer Waffe) das Zwangsmassnahmengericht von einer äusserst schlechten Prognose ausgegangen ist. Mit anderen Worten hat das Zwangsmassnahmengericht die fokale Risikoeinschätzung von Dr. C. und alle anderen durch den Straf- und Massnahmenvollzug eingereichten psychiatrischen Berichte und Verlaufsberichte der Vollzugsinstitutionen als Parteigutachten gewertet. Lediglich den von Gerichten angeordneten Gutachten kommt ein erhöhter Beweiswert zu. Mittlerweile liegt das gerichtlich bestellte Vorabgutachten von Dr. B. vor. Dieser legt dar, dass er die Gefahr für spontan verübte Gewalttaten im Sinne einer reaktiven Aggression als sehr gering einstufe, solange die Einnahme von Ritalin gewährleistet sei. Sollte A. allerdings weiterhin einen regen Kontakt zu einem deliktsfördernden Milieu haben, so würde sich die Gefahr einer erneuten Strafbarkeit deutlich erhöhen. Ritalin und Kokain hätten bei A. eher eine paradoxe Reaktion zur Folge, d.h. sie würden eine beruhigende Wirkung haben, so dass eine strikte Abstinenzkontrolle nicht notwendig sei. Des Weiteren stelle sich die Frage, ob nicht eine weitere Behandlung in der Forensischen Ambulanz der Z. oder allenfalls bei einem niedergelassenen forensischen Psychiater durchgeführt werden könne.

E. 2.2.3

Das Gericht würdigt ein gerichtlich angeordnetes Gutachten grundsätzlich frei. Es darf in Fachfragen allerdings nicht ohne triftigen Grund von der Expertise abweichen und muss Abweichungen begründen. Das Abweichen auf ein nicht schlüssiges Gutachten kann gegen Art. 9 BV verstossen, wenn gewichtige zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern (BGE 138 III 193 E. 4.3.1; BGE 129 I 49 E. 4). Im vorliegenden Fall handelt es sich beim Gutachten von Dr. B. um ein Vorabgutachten. Dieses hat nicht dieselbe Fragestellung wie ein definitives forensisch-psychiatrisches Gutachten. Vielmehr beinhaltet es dieselbe Fragestellung wie eine fokale Risikoeinschätzung. Dabei handelt es sich um eine Gefährlichkeitseinschätzung zuhanden der Justizbehörden. Beurteilt <http://www.bl.ch/zmg> werden Bedrohungssituationen im Hinblick auf eine allfällige Ausführungsgefahr oder die Risiken im Falle einer Haftentlassung nach erfolgter Tat. Die fokale Risikoeinschätzung macht eine Aussage zur kurz- und mittelfristigen Legalprognose und zu allfälligen flankierenden Massnahmen. Das fokale Vorabgutachten von Dr. C. hat sich allein aufgrund der Akten, d.h. ohne Kontakt mit A., mit der Frage auseinandergesetzt, was die Folgen der Verletzung der durch A. angefochtenen Weisungen sein könnten.

E. 2.2.4

Die Staatsanwaltschaft und der Straf- und Massnahmenvollzug machen geltend, dass das Vorabgutachten von Dr. B. inhaltliche Mängel aufweisen würde. Zudem sei es nicht verwertbar, da Dr. B. als befangen gelten müsse. Die Frage eines allfälligen Beweisverwertungsverbots ist grundsätzlich vom Sachgericht im Rahmen der richterlichen Beweiswürdigung zu beurteilen. Im Haftprüfungsverfahren und damit in den Verfahren vor Zwangsmassnahmengericht reicht es aus, wenn die Verwertbarkeit des Beweismittels, welche den Tatverdacht begründen, nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheint (Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Aufl., Bern 2012, Rz. 901). Gemäss Art. 141 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 140 Abs. 1 StPO unterliegen einem absoluten

Beweisverwertungsverbot solche, die mit verbotenen Beweiserhebungsmethoden erstellt worden sind. Dazu gehören Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und Mittel, welche die Denkfähigkeit der Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen. Solche verbotene Beweiserhebungsmethoden sind hier nicht ersichtlich und werden durch die Staatsanwaltschaft auch nicht geltend gemacht. Auch ist die Frage, ob Dr. B. als Gutachter befangen ist oder sein Vorabgutachten inhaltliche Mängel aufweist, welche die Überzeugungskraft des Vorabgutachtens ernstlich erschüttern können, durch das Sachgericht bzw. die Beschwerdeinstanz zu beantworten. Eine solche Beurteilung kann und darf durch das Zwangsmassnahmengericht in einem Haftverfahren nicht vorweggenommen werden. Es ist in diesem Zusammenhang allerdings festzuhalten, dass es sich beim Gutachten von Dr. B. um ein Vorabgutachten handelt. An solche sind nicht dieselben Ansprüche zu stellen wie an forensischpsychiatrische Gutachten. Sie haben sich lediglich kurz zur Frage von Wiederholungs- und Ausführungsgefahr während eines kurzen Zeitraums, d.h. bis zum Abschluss des Hauptverfahrens zu befassen. Solche Vorabgutachten müssen innert weniger Wochen erstellt werden und können deshalb nicht auf einer eingehenden Prüfung aller Akten und Auswertung eigenen Untersuchungsergebnissen oder Prognoseinstrumenten basieren. In der Regel umfassen Vorabgutachten ca. 5 Seiten und stellen auf ein Explorationgespräch und die Auswertung allenfalls vorhandener medizinischer Unterlagen ab. Bisher haben sich Lehre und Rechtsprechung nicht zur Frage geäußert, welche Mindeststandards für Vorabgutachten gelten. Es kann deshalb nicht davon gesprochen werden, dass das Vorabgutachten von Dr. B. zufolge verschiedener Mängel absolut unverwertbar ist und diese Unverwertbarkeit bereits durch das Zwangsmassnahmengericht festzustellen ist.

E. 2.2.5

Aus den vorangegangenen Erwägungen ergibt sich somit, dass sich das Zwangsmassnahmengericht bei der Frage der erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit während <http://www.bl.ch/zmg> des hängigen Verfahrens betreffend Rückversetzung in den stationären Massnahmenvollzug auf das gerichtlich angeordnete Vorabgutachten von Dr. B. abzustützen hat und nicht die fokale Risikoeinschätzung durch Dr. C., da es sich bei dieser lediglich um ein Parteigutachten handelt. Aus dem Umstand, dass das Kantonsgericht am 12. Juni 2017 in seinem bisher unbegründeten Beschluss eine Beschwerde von A. gegen die Anordnung von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft abgewiesen hat, soweit es darauf eingetreten ist, kann nicht geschlossen werden, dass die fokale Risikoeinschätzung von Dr. C. wie ein gerichtlich angeordnetes Gutachten zu behandeln ist. Dr. B. hat ausgeführt, dass er die Gefahr für spontan verübte Gewalttaten i.S. einer reaktiven Aggression als sehr gering einstuft, solange die Einnahme von Ritalin gewährleistet sei. Sollte A. allerdings weiterhin einen regen Kontakt zu einem deliktsfördernden Milieu haben, so würde sich die Gefahr einer erneuten Strafbarkeit deutlich erhöhen. Dr. B. macht allerdings nicht geltend, dass in diesem Fall eine ungünstige Rückfallprognose vorliegt. Dies wäre Voraussetzung, dass von Wiederholungsgefahr ausgegangen werden kann. Der Begriff der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wird anhand der Definition von Wiederholungsgefahr ausgelegt. Somit liegt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nur vor, wenn im Rahmen von strafprozessualer Untersuchungs- oder Sicherheitshaft von Wiederholungsgefahr ausgegangen werden könnte. Somit liegt im vorliegenden Fall keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vor, da die Voraussetzungen für die Annahme von Wiederholungs- und Ausführungsgefahr nicht gegeben sind.

E. 3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer freiheitsentziehenden Sanktion nach wie vor gegeben ist. Demgegenüber fehlt es am speziellen Haftgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Somit sind die Voraussetzungen für die Verlängerung von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft nicht mehr gegeben. A. ist deshalb unverzüglich aus der Haft zu entlassen. Der Antrag des Strafgerichts auf Haftentlassung wird deshalb gutgeheissen und die Anträge der Staatsanwaltschaft sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs auf Haftverlängerung werden abgewiesen.

E. 4

Es ist für die verfahrensabschliessende Behörde festzustellen, dass der Zeitaufwand des Rechtsvertreters für das vorliegende Verfahren pauschal 3 Stunden und 45 Minuten beträgt. Es wird e n t s c h i e d e n : 1. Das Haftentlassungsgesuch des Strafgerichts vom 13. Juli 2017 wird gutgeheissen und A. ist unverzüglich aus der Haft zu entlassen. 2. Der Haftverlängerungsantrag der Staatsanwaltschaft vom 14. Juli 2017 wird abgewiesen. 3. Der Haftverlängerungsantrag des Straf- und Massnahmenvollzugs vom 14. Juli 2017 wird abgewiesen. 4. Es werden keine Kosten erhoben. 5. Es wird für die verfahrensabschliessende Behörde festgestellt, dass der Zeitaufwand der Verteidigung für das vorliegende Verfahren pauschal (Verfahrensdauer, Stellungnahme, Akteneinsicht und Vor- /Nachbesprechung) 3 Stunden und 45 Minuten beträgt. Gegen diesen Entscheid hat die Staatsanwaltschaft am 18. Juli 2017 eine Beschwerde an das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, erhoben. Diese Beschwerde ist mit Beschluss vom 22. August 2017 abgewiesen worden (470 17 141).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.